

Förderung zur Vereinbarkeit von familiärer Betreuungsverantwortung und Studium

aus den Mitteln des Landesprogramms „Chancen ergreifen, Forschung und Familie fördern - Programm für chancengerechte Hochschulen in NRW“

Förderkriterien

Den Förderkriterien entsprechend kann folgende finanzielle Unterstützung gewährt werden:

- Grundsätzlich können nur Personen gefördert werden, die als bedürftig gelten. Es können nur tatsächlich entstehende und qua Rechnung o. Ä. nachgewiesene Betreuungskosten (z.B. für Kita-Betreuung, Tagesmutter, Pflegekraft) bzw. sonstige nachgewiesene Aufwendungen übernommen werden, die eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf mit familiären Verpflichtungen bzw. Pflege zum Gegenstand haben. Die Bedürftigkeit sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten sind durch geeignete Belege zu dokumentieren.
- Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung festzusetzen. Bei dieser Festsetzung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Angemessenheit, sowie eine gerechte Verteilung der Mittel mit Blick auf weitere Antragstellungen zu beachten. Die Förderung ist gegenüber sonstigen öffentlichen Leistungen nachrangig.
- Die Höchstförderdauer beträgt maximal vier Jahre. Im Falle eines besonderen Härtefalls, der entsprechend nachzuweisen ist, kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um bis zu 1 Jahr gewährt werden. Unabhängig von der Höchstförderdauer von 4 Jahren ist der Antrag jedoch jedes Jahr inklusive aller relevanten Unterlagen neu zu stellen, um die Bedürftigkeit nachzuweisen. Ein Anspruch auf Höchstförderdauer besteht nicht.

Antragstellung

Anträge sind fristgerecht, vollständig, unter Verwendung des Formblatts und grundsätzlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zum 31.03. bzw. 31.08. eines jeden Jahres bei der Gleichstellungsbeauftragten zu stellen. Anträge können vor Beginn, während oder nach Abschluss einer Maßnahme gestellt werden. Die Maßnahme darf jedoch nicht mehr als sieben (7) Monate zurückliegen. Den jeweils erforderlichen Nachweisen ist eine Erklärung mit mindestens folgendem Inhalt beizufügen:

- Versicherung, dass die Mittel entsprechend der Beantragung verausgabt werden
- Versicherung, dass dafür nicht bereits eine andere Förderung in Anspruch genommen wird
- Anzeigepflicht während der Förderdauer für veränderte Verhältnisse, nach der die Unterstützung anzupassen ist
- Rückforderungsrecht der Kunstakademie bei festgestellter Zuwiderhandlung bzw. Wegfall der Fördervoraussetzungen